

Beitragsordnung des phaenovum Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 30. April 2007 von der Gründungsversammlung nach § 6 der Satzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. beschlossen und am 14. November 2012 durch die Mitgliederversammlung geändert.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a) Institutionelle Mitglieder nach § 4 (3) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. **150,00 Euro**
- b) Fördernde Mitglieder nach § 4 (4) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. **60,00 Euro**
- c) Nutzende Mitglieder nach § 4 (5) der Vereinssatzung des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. **50,00 Euro**

§ 1a Nutzungsentgelt

Für angebotene Kurse des phaenovums kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

- 1) Das Nutzungsentgelt beträgt 5 Euro pro Kurseinheit mit 1,5 Stunden. Kurseinheiten mit abweichender Länge werden entsprechend umgerechnet.
- 2) Ein hoher Materialverbrauch kann zu einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes führen.
- 3) Nutzende Mitglieder des Vereins wird 50 % des Nutzungsentgelts erlassen.
- 4) Nutzungsentgelt für Projektarbeiten von Schülern am phaenovum wird nicht erhoben, eine Vereinsmitgliedschaft ist aber für die Durchführung von Projektarbeiten Voraussetzung. Der Mitgliedsbeitrag wird erlassen, solange sie eine Projektarbeit machen und ihre Projektarbeit für das phaenovum an Wettbewerben sowie an Veranstaltungen, bei Unternehmen und anderen Anlässen vorstellen.
- 5) Bei Klassenkursen wird ein Nutzungsentgelt von 50 Euro pro halbem Tag erhoben. Für institutionelle Mitglieder sind die Klassenkurse kostenfrei. Auf Grund einer institutionellen Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Klassenkurse erhoben werden.
- 6) Die Zahlung des Nutzungsentgelts für Kurse hat spätestens drei Tage vor Kursbeginn zu erfolgen. Bei Ausbleiben der Zahlung kann die Teilnahme am Kurs verweigert werden.
- 7) Von der Erhebung des Nutzungsentgelts können Kurse ausgenommen werden, deren Förderung durch Dritte an eine unentgeltliche Nutzung geknüpft ist.
- 8) Ein Anspruch auf Durchführung der geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Zahlung des Nutzungsentgeltes nicht.

- 9) Bei einem Ausfall der Lehrkraft, besteht weder Anspruch auf die Durchführung, noch auf die Durchführung zu einem anderen Zeitpunkt. Im Allgemeinen wird der Kurstermin jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- 10) Abmeldungen sind 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei späterer Abmeldung kann das Nutzungsentgelt erhoben werden.
- 11) Es besteht kein Anspruch, dass entfallene Kurstermine nachgeholt werden.

§ 2 Ermäßigung

Der Vorstand kann auf Antrag in Ausnahmefällen beschließen, ein Mitglied vom Beitrag/Nutzungsentgelt zu befreien oder den Beitrag/Nutzungsentgelt zu ermäßigen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Laufe des Geschäftsjahrs zu entrichten. Neue Mitglieder bezahlen den gesamten Jahresbeitrag, auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahrs.

§ 4 Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und des Nutzungsentgelts erfolgt im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann auf das Konto des Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V. überwiesen werden:

IBAN DE38 6835 0048 0020-000.022
BIC SKLODE66
SWIFT-Code SOLADEST
Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

§ 5 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder und das Nutzungsentgelt sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 6 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2020 in Kraft, für alle Mitglieder, die nach diesem Stichtag eintreten sowie für Angebote, die nach diesem Beschluss veröffentlicht werden. Für bestehende Mitgliedschaften wird die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags nach § 1 mit Beginn des nächsten Vereinsjahrs am 1.8.2021 wirksam.